

# SCHÜTZENVEREIN RÜDERSDORF e.V.

## SATZUNG

---

### § 1 Name, Sitz

Der Schützenverein Rüdersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Sitz des Vereins ist Rüdersdorf.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Er führt Schützenfeste, Schützentage, Pokal- und andere Wettkämpfe durch.

Ihm sind nationale und radikale Bestrebungen fremd.

Jede politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

Der Verein ist Mitglied des BSB und LSB und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Schützenverein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- E h r e n Mitgliedern

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 12 Jahren werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen von 12 – 18 Jahre bedarf es des schriftlichen Einver-

ständnisses des gesetzlichen Vertreters und der Anerkennung der Satzung.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Schützenverein angehören will, ohne sich in ihr sportlich betätigen zu müssen.
- Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Schützenvereins ist und die Interessen des Vereins fördert.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Schützenverein ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,

- bei erheblichen Verletzungen der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Schützenvereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- bei unehrenhaften Verhalten inner- und außerhalb des Schützenvereins.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

- Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über 1/2 Jahr und nach schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungen durch das Mitglied kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen.  
Dieser Ausschluss kann frühestens 14 Tage nach Zugang der Mahnung erfolgen.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Schützenvereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, die Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Schützenvereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Schützenvereins verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- und weiteren 2 Mitgliedern

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenthaltung gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Schützenverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Kassierer

(mindestens jedoch durch zwei o.g.) vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis 500 € zu entscheiden.

Bei Ausgaben über 500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht an einer Person vereinigt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

## **§ 10 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entscheidungen über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre)
- Festsetzung der Finanzordnung
- Bestätigung des Finanzplanes (jährlich)
- Auflösung des Schützenvereins

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.

Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Sollten Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Schützenverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Bei Neuwahl beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Sich darüber hinaus notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen.

Diese Ordnung besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schützenvereins vom 24.11.2006 beschlossen worden.